

# Statuten

Kreisturnverband Fricktal

Gegründet am 13. August 1911



## **Inhaltsverzeichnis**

ART. 1	NAME, SITZ, HAFTUNG.....	3
ART. 2	ZWECK .....	3
ART. 3	MITGLIEDSCHAFTEN.....	3
ART. 4	ETHIK UND DOPING .....	3
ART. 5	ZUSAMMENSETZUNG .....	4
ART. 6	MITGLIEDER .....	4
ART. 7	ORGANE.....	5
ART. 8	DELEGIERTENVERSAMMLUNG .....	5
ART. 9	KREISVORSTAND .....	7
ART. 10	TECHNISCHE KOMMISSION (TK) .....	8
ART. 11	RESSORTS .....	8
ART. 12	KONFERENZ DER PRÄSIDENTINNEN UND LEITERINNEN (PLK) .....	9
ART. 13	JUGENDKONFERENZ.....	9
ART. 14	KONTROLLSTELLE .....	9
ART. 15	DELEGIERTE AN DIE DV DES ATV.....	9
ART. 16	FINANZEN .....	10
ART. 17	BEITRÄGE.....	10
ART. 18	GESCHÄFTSJAHR .....	10
ART. 19	ARCHIV .....	10
ART. 20	STATUTENREVISION.....	10
ART. 21	VERWALTUNG.....	11
ART. 22	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11

## **Abkürzungen**

ATV	Aargauer Turnverband
CHF	Schweizer Franken
DV	Delegiertenversammlung
JUKO	Jugendkonferenz
KTVF	Kreisturnverband Fricktal
KV	Kreisvorstand
PLK	PräsidentInnen- und LeiterInnen-Konferenz
STV	Schweizerischer Turnverband
SVK	Sportversicherungskasse
TK	Technische Kommission
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

## **Art. 1 Name, Sitz, Haftung**

### **1.1. Name**

Der Name des Verbands lautet Kreisturnverband Fricktal. Der Kreisturnverband Fricktal ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### **1.2 Sitz**

Der Sitz des Verbands befindet sich am Wohnort des Präsidiums.

### **1.3 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## **Art. 2 Zweck**

Der KTVF bezweckt die Förderung des Breiten- und Spitzensports und setzt sich als polysportiver Verband dafür ein. Er bietet allen Bevölkerungsschichten und Altersstufen Gelegenheit zur sportlichen Bestätigung und gewährleistet durch ein umfassendes Kursangebot die Aus- und Weiterbildung seiner Führungskräfte. Er anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **Art. 3 Mitgliedschaften**

Der KTVF ist Mitglied des Aargauer Turnverbands (ATV) und damit auch des Schweizerischen Turnverbands (STV). Der KTVF unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen er angehört. Sie sind für die Mitglieder des Verbandes ohne weiteres verbindlich, sie anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

## **Art. 4 Ethik und Doping**

Der KTVF setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der KTVF anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der KTVF unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic, sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen und Funktionär\*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der KTVF anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den Statuten des STV bzw. den einschlägigen Reglementen.

## **Art. 5 Zusammensetzung**

Der KTVF setzt sich zusammen aus:

- Vereinen und selbstständigen Riegen der Gemeinden der Bezirke Laufenburg und Rheinfelden, sowie gegebenenfalls aus benachbarten Gemeinden, welche den in Art. 2 umschriebenen Zweck verfolgen;
- seinen Ehrenmitglieder\*innen.

## **Art. 6 Mitglieder**

### **6.1 Allgemeines**

Mitglieder des KTVF sind die angeschlossenen Vereine/Riegen und die Ehrenmitglieder\*innen. Die Mitglieder\*innen der angeschlossenen Vereine/Riegen werden durch ihre Vereine/Riegen vertreten und sind nicht Mitglied des KTVF.

### **6.2 Eintritt**

Vereine/Riegen, welche dem KTVF beitreten möchten, haben ein schriftliches Gesuch unter Beilage der Statuten einzureichen. Der KV prüft das Gesuch und unterbreitet es der DV. Stimmt die DV dem Beitritt zu, erfolgt er auf den Jahresbeginn des Folgejahrs.

### **6.3 Austritt**

Der Austritt aus dem KTVF ist dem KV bis am 30. November schriftlich oder auf elektronischem Weg zu melden. Der Austritt erfolgt per 31. Dezember. Austretende Vereine/Riegen haben die laufenden Jahresbeiträge voll zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

### **6.4 Ausschluss**

Vereine/Riegen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des STV, ATV und/oder KTVF verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder sich der Verbandsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss eines Vereins/Riege entscheidet die DV auf begründeten Antrag des KV.

Die betroffenen Vereine/Riegen sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **6.5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **6.6 Rechte**

Die Vereine und selbstständigen Riegen sind in Bezug auf Organisation und Verwaltung handlungsfähig. Sie haben ein Antrags- und Stimmrecht, das sich nach Art. 8.1 und 8.6 bestimmt.

## **6.7 Pflichten**

Die Vereine/Riegen verpflichten sich,

- Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des STV, ATV und KTVF einzuhalten;
- die Ziele des KTVF zu fördern und die Bemühungen des KV zu unterstützen;
- den Mitgliederbestand gemäss den Weisungen des STV, ATV und/oder KTVF korrekt und fristgerecht zu melden;
- die dem STV, ATV und KTVF geschuldeten Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen;
- dem KV Teil- und Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten;
- obligatorische Kurse, Versammlungen und turnerische Anlässe zu besuchen;
- ihre Mitglieder gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse (SVK) zu versichern.

## **6.8 Ehrenmitglieder**

Wer besondere Leistungen zur Förderung des Turnens und des Sports erbracht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des KV durch die DV. Es findet das Ehrenmitgliederreglement Anwendung.

## **Art. 7 Organe**

Die Organe des KTVF sind

1. Delegiertenversammlung
2. Der Kreisvorstand
3. Die Technische Kommission
4. Die Kontrollstelle
5. Die PräsidentInnen- und LeiterInnen-Konferenz
6. Die Jugendkonferenz

## **Art. 8 Delegiertenversammlung**

### **8.1 Zusammensetzung, Stimmrecht**

Die DV ist das höchste Organ des KTVF.

Sie setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- den Vertreter\*innen der Vereine/Riegen, wobei jede\*r Verein/Riege mit einer Vereinsmitgliederzahl bis zu 35 Personen 2 Vertreter\*innen abordnen kann, und je 40 weitere Vereinsmitglieder zu einem/einer weiteren Stimmberechtigten berechtigen;
- den Mitgliedern des KV;
- den Mitgliedern der TK;
- den Ehrenmitgliedern.

Als Vereinsmitglieder gelten aktive Turnende (Turnerinnen, Turner, Frauen, Männer, Seniorinnen, Senioren), turnende Ehrenmitglieder\*innen und turnende Freimitglieder\*innen.

## **8.2 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der DV fallen:

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden DV
- Abnahme der Jahresberichte und Erteilung der Décharge
- Abnahme der Jahresrechnungen und Erteilung der Décharge
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrags
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Genehmigung der Verbandsstatuten, Reglemente und Verordnungen
- Wahl des Kreisvorstands, des Präsidiums, der Ressortleiter\*in der Technischen Kommission, des Präsidiums der Technischen Kommission, der Kontrollstelle
- Wahl der Stimmenzählenden
- Vergabe der Verbandsanlässe an den Organisator
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen
- Behandlung von Anträgen der Vereine/Riegen und weiteren Geschäfte, welche vom Vorstand unterbreitet werden.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinen/Riegen

## **8.3 Einberufung der DV**

Die ordentliche DV findet in der Regel im Dezember statt. Sie wird durch den Kreisvorstand einberufen und geleitet.

Eine ausserordentliche DV wird einberufen:

- wenn es der Kreisvorstand als nötig erachtet;
- wenn 1/3 der Vereine/Riegen eine DV verlangen;
- wenn 1/5 der Mitglieder eine DV verlangen.

Die Unterlagen zur DV sind den Vereinen/Riegen, den Ehrenmitgliedern und den Kommissionsmitgliedern 3 Wochen vor der DV auf schriftlichem oder auf elektronischem Weg zuzustellen.

## **8.4 Rechtsgültigkeit der Verhandlungen**

Die DV kann rechtsgültig verhandelt werden, wenn sie ordnungsgemäss einberufen.

## **8.5 Verfahren und Quorum**

Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Stimmberechtigten können durch einfaches Mehr geheime Abstimmungen verlangen.

Es entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht eine 2/3 Mehrheit verlangen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

## **8.6 Anträge**

Die DV kann nur in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte behandeln. Anträge der Stimmberechtigten zu traktandierten Geschäften sind in der Versammlung möglich.

Traktandierungsanträge der Stimmberechtigten müssen dem KV mindestens 6 Wochen vor der DV schriftlich eingereicht werden. Traktandierungsanträge, die nach Ablauf dieser Frist oder an der DV gestellt werden, werden behandelt, wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmen.

## **8.7 Virtuelle oder hybride Durchführung**

Die DV kann mit elektronischen Hilfsmitteln ohne Tagungsort (virtuell) oder mit physischem Tagungsort aber mit der Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme (hybrid) durchgeführt werden. Der KV entscheidet über die Durchführungsform.

Der KV ist dafür verantwortlich, dass die Identität der Stimmberchtigten festgestellt wird, dass das Wort von Sprechenden unmittelbar über die elektronischen Kanäle an alle Beteiligten übertragen wird, dass alle Teilnehmenden Anträge im Rahmen des Antragsrechts stellen und sich an der Diskussion beteiligen können und dass das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Bei technischen Problemen, die dazu führen, dass die DV nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss sie ab Zeitpunkt der technischen Probleme wiederholt werden.

## **Art. 9 Kreisvorstand**

### **9.1 Zusammensetzung**

Der KV besteht aus mindestens fünf Personen. Die Anzahl kann von der DV verändert werden. Der KV wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen DV.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandmitgliedes soll 12 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtsdauer als Präsident\*in erfolgt.

Der KV konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der KV tritt zusammen, so oft es das Präsidium als nötig erachtet, oder wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

### **9.2 Aufgaben**

Der KV hat insbesondere die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- Vertretung des Kreisturnverbands nach aussen
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der DV
- Ausführung der Beschlüsse der DV
- Handhabung der Verbandsstatuten und Reglemente
- Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeiten
- Verwaltung der Finanzen, Erstellung des Budgets, Führen der Jahresrechnung
- Einberufung der PLK und weiteren Konferenzen
- Erstellen des Kreis-Etats zuhanden des ATV
- Bestimmung der Kantonalen Delegierten
- Teilnahme an kantonalen Konferenzen und Delegiertenversammlungen
- Vergabe der Kreisanlässe, welche von der DV an den Vorstand delegiert worden sind
- Beschluss über den Festkartenpreis an Kreisturnfesten
- Bestellung der Ressort-Mitglieder der Techn. Kommission und zusätzlicher Ressorts
- Erledigung aller ihm durch Statuten und Reglemente der übergeordneten Verbände zugesetzten Funktionen
- Prüfung und Genehmigung der Statuten der Vereine/Riegen

Der Vorstand ist für alle übrigen Aufgaben und Beschlüsse zuständig, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

### **9.3 Zeichnungsberechtigung**

Das Präsidium oder dessen Stellvertretung zeichnet zu zweien mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich. Für Kasse, Bankkontokorrent und Postcheck ist der Kassier/die Kassierin einzulunterschriftberechtigt.

## **9.4 Interessenkonflikte**

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für die Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **Art. 10 Technische Kommission (TK)**

### **10.1 Aufgaben**

Die TK hat in Zusammenarbeit mit den Ressorts sämtliche turnerischen Angelegenheiten vorzubereiten und in Absprache mit dem KV durchzuführen.

### **10.2 Verantwortlichkeit**

Die TK ist dem KV unterstellt. Beschlüsse grundsätzlicher Natur unterliegen der Genehmigung durch den KV.

### **10.3 Zusammensetzung**

Die TK setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und je einem Mitglied der ständigen Ressorts. Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten.

Die Amtszeit fällt mit derjenigen des KV zusammen. Wiederwahl ist möglich.

Die TK konstituiert sich selbst. Die TK tritt zusammen, so oft es das Präsidium als nötig erachtet, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

## **Art. 11 Ressorts**

### **11.1 Zusammensetzung**

Der KV oder die TK ernennt zur Lösung besonderer Aufgaben Ressorts. Die Amtszeit fällt mit derjenigen des Kreisvorstands zusammen. Wiederwahl ist möglich.

### **11.2 Aufgaben**

Die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Ressorts werden durch separate Reglemente des Vorstands oder der TK festgelegt.

### **11.3 Verantwortlichkeit**

Sämtliche Ressorts sind dem Kreisvorstand verantwortlich. Beschlüsse grundsätzlicher Natur unterliegen der Genehmigung durch den Kreisvorstand.

## **Art. 12 Konferenz der PräsidentInnen und LeiterInnen (PLK)**

### **12.1 Zusammensetzung**

Die PLK setzt sich zusammen aus

- den PräsidentInnen der Vereine und selbstständigen Riegen
- den LeiterInnen der Vereine und selbstständigen Riegen
- den Mitgliedern des KV
- den Mitgliedern der TK

### **12.2 Einberufung, Kompetenzen**

Die PLK findet jährlich in physischer oder schriftlicher Form (Newsletter) statt. Die physische PLK ist obligatorisch und beschlussfähig.

## **Art. 13 Jugendkonferenz**

### **13.1 Zusammensetzung**

Die JUKO setzt sich zusammen aus

- den Jugendleitern der Vereine oder dessen Stellvertretern
- den Vertretern des Kreisvorstandes

### **13.2 Einberufung, Kompetenzen**

Die JUKO findet jährlich in physischer oder schriftlicher Form (Newsletter) statt. Die JUKO hat beratende Funktion und dient dem Informationsaustausch. Die physische JUKO ist obligatorisch.

## **Art. 14 Kontrollstelle**

### **14.1 Zusammensetzung und Wahl**

Die DV wählt die Kontrollstelle, welche aus mindestens 2 Personen besteht. Die Amtszeit fällt mit derjenigen des KV zusammen. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.

Die DV kann für dieselbe Amtszeit auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

### **14.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Kontrollstelle hat die Kassenführung und die Rechnungslegung des KTVF zu prüfen, erstattet der DV Bericht und stellt der DV Antrag. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Beleg Einsicht zu nehmen.

## **Art. 15 Delegierte an die DV des ATV**

Als Delegierte an die DV des ATV fungieren die Mitglieder des KV. Weitere zustehende Mandate werden vom Vorstand an Kommissionsmitglieder\*innen und an Vereine/Riegen übertragen.

## **Art. 16 Finanzen**

### **16.1 Einnahmen**

Die Einnahmen sind im Budget festgehalten.

Sie setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträge aus Verbandsvermögen
- Gewinnanteilen von Verbandsanlässen gemäss den geltenden Reglementen
- Bussen, Verzugszinsen
- Schenkungen, Zuwendungen und Legaten
- Sponsoring
- Kursbeiträgen und Startgeldern

### **16.2 Ausgaben**

- Weiterleitung der Mitgliederbeiträge an ATV und STV
- Kursbeiträge
- Verwaltungskosten
- Entschädigungen an den Vorstand, die Techn. Kommission, die Ressorts und die Kontrollstelle
- Kompetenzsumme des Vorstands gemäss Budget DV
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Marketing und Werbung

## **Art. 17 Beiträge**

Die Vereine/Riegen haben an den KTVF Beiträge zu entrichten für:

- aktiv Turnende (Turnerinnen, Turner, Frauen, Männer, Seniorinnen, Senioren)
- turnende Ehrenmitglieder\*innen und turnende Freimitglieder\*innen

Die Beiträge müssen jeweils bis zum festgesetzten Termin und für ein ganzes Geschäftsjahr an die Verbandskasse einbezahlt werden.

## **Art. 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäfts-/Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.

## **Art. 19 Archiv**

Alle wichtigen Aktenstücke (Protokolle, Rechnungen und Jahresberichte) und Gegenstände des KTVF sind ins Archiv aufzunehmen. Das Archiv bzw. Teile davon können auch elektronisch geführt werden.

## **Art. 20 Statutenrevision**

### **20.1 Teil- oder Totalrevision**

Eine Teil- oder Totalrevisionen erfolgt auf Antrag des Vorstands oder 2/3 der Stimmberechtigten. Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung durch den ATV.

### **20.2 Quorum**

Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordert eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

## **Art. 21 Verwaltung**

### **21.1 Protokoll**

Über Beschlüsse an der DV sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **21.2 Reglemente**

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des KV und der Kommissionen sind in Reglementen umschrieben.

### **21.3 Zuständigkeit**

Für den Erlass von Reglementen ist der KV zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der DV.

### **21.4 Datenschutz und -sicherheit**

Der KTVF beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

## **Art. 22 Schlussbestimmungen**

### **22.1 Auflösung**

Die Auflösung kann nur durch eine ausserordentliche DV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt. Diese ausserordentliche DV kann durch eine unabhängige Person im Mandat geleitet (ATV, STV, Notar, oder ähnlich).

Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von 4/5 der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Aargauer Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein / Verband mit gleichem oder analogem Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Nach 10 Jahren ohne Nachfolgeregelung übergeht dieses Vermögen an den Aargauer Turnverband.

### **22.2 Nicht vorgesehene Fälle**

Für alle durch diese Statuten nicht geregelten Fälle gelten Art. 60 ff. ZGB und, wo einschlägig, sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

## **22.3 Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der DV vom 28. November 2025 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 01. Dezember 2023. Sie treten mit der Genehmigung durch den ATV in Kraft.

Für den Kreisturnverband Fricktal:

Präsidentin  
*Céline Schenk*

Aktuarin  
*Aline Furter*

Für den Aargauer Turnverband:

Präsident  
*Jörg Sennrich*

Geschäftsstelle  
*Sandro Erdin*

**Unterschriften folgen**